

Mitteilung des Senats

Zweiten Ortsgesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes der Stadtgemeinde Bremen für das Haushaltsjahr 2022

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den Entwurf des Gesetzes "Zweites Ortsgesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes der Stadtgemeinde Bremen für das Haushaltsjahr 2022" mit der Bitte um Beschlussfassung.

Im Ortsgesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes der Stadtgemeinde Bremen für das Haushaltsjahr 2022 (Nachtragshaushalt) ist in der Anlage unter anderem eine Haushaltsübersicht enthalten, die die Auswirkungen des Nachtragshaushalts auf die jeweiligen Einzelpläne der Stadtgemeinde veranschaulicht.

In dieser Tabelle wurde versehentlich ein Veränderungsbetrag in Höhe von rd. 466 TEUR nicht übernommen, so dass sowohl die Summe der Einnahmen als auch die Summe der Ausgaben nicht mit den im Gesetzestext genannten Beträgen übereinstimmt.

Die Tabelle „Haushaltsübersicht – Zusammenstellung der Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen“ wird durch eine korrigierte Übersicht berichtigt.

Beschlussempfehlung:

Die Stadtbürgerschaft beschließt das Zweite Ortsgesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes der Stadtgemeinde Bremen für das Haushaltsjahr 2022.

Anlage(n):

1. top 16_ANLAGE_Berichtigung Gesetz mit Begründung

Zweites Ortsgesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes der Stadtgemeinde Bremen für das Haushaltsjahr 2022

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

Die „Haushaltsübersicht – Zusammenstellung der Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen“ der Anlage „HAUSHALTSPLAN der Freien Hansestadt Bremen (STADTGEMEINDE) für das Haushaltsjahr 2022 GESAMTPLAN des Haushaltsgesetzes der Stadtgemeinde Bremen für das Haushaltsjahr 2022 vom 14. Dezember 2021 (Brem.GBl. S. 795), das durch das Ortsgesetz vom (einsetzen: Fundstelle des Ortsgesetzes zur Änderung des Haushaltsgesetzes der Stadtgemeinde Bremen für das Haushaltsjahr 2022) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

”

Nachtragshaushalt 2022 - Haushaltsübersicht - Zusammenstellung der Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen							
Einnahmen							
Einzelplan	Bezeichnung	Änderung des Anchlages			Änderung der Verpflichtungsermächtigung		
		von TEUR	um TEUR	auf TEUR	von TEUR	um TEUR	auf TEUR
30	Bürgerschaft, Senat, Inneres	61.129	466	61.595	-	-	-
31	Sport	324	0	324	-	-	-
32	Kinder und Bildung, Kultur	688.698	0	688.698	-	-	-
33	Arbeit	73	0	73	-	-	-
34	Jugend, Soziales, Integration	602.255	0	602.255	-	-	-
35	Gesundheit und Verbraucherschutz	2.560	0	2.560	-	-	-
36	Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau	43.163	0	43.163	-	-	-
37	Wirtschaft	11.685	0	11.685	-	-	-
38	Häfen	78.428	0	78.428	-	-	-
39	Finanzen	2.076.185	113.204	2.189.389	-	-	-
Summe der Einnahmen		3.564.500	113.669	3.678.169	-	-	-
Ausgaben							
Einzelplan	Bezeichnung	Änderung des Anchlages			Änderung der Verpflichtungsermächtigung		
		von TEUR	um TEUR	auf TEUR	von TEUR	um TEUR	auf TEUR
30	Bürgerschaft, Senat, Inneres	162.037	0	162.037	6.268	0	6.268
31	Sport	23.612	0	23.612		0	0
32	Kinder und Bildung, Kultur	1.296.615	0	1.296.615	109.305	0	109.305
33	Arbeit	92	0	92		0	0
34	Jugend, Soziales, Integration	1.136.716	0	1.136.716		0	0
35	Gesundheit und Verbraucherschutz	43.280	0	43.280		0	0
36	Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau	283.899	0	283.899	75.257	0	75.257
37	Wirtschaft	66.058	0	66.058	51.400	0	51.400
38	Häfen	94.258	0	94.258	21.000	0	21.000
39	Finanzen	457.933	113.669	571.603	373.000	100.000	473.000
Summe der Ausgaben		3.564.500	113.669	3.678.169	636.230	100.000	736.230

“

Artikel 2

Dieses Ortsgesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1: Anlage „Haushaltsübersicht – Zusammenstellung der Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen“

Die Übersichtstabelle in dieser Anlage muss ausgetauscht werden, da versehentlich ein Betrag in Höhe von rd. 466 TEUR nicht übernommen wurde, so dass bisher sowohl die Summe der Einnahmen als auch die Summe der Ausgaben nicht mit den im Gesetzestext genannten Beträgen übereinstimmt. Die neue Übersichtstabelle gibt nun alle Zahlen korrekt wieder.

Zu Artikel 2: Inkrafttreten

Es handelt sich um die erforderliche Inkrafttretensregelung.